



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Entschädigungssatzung der Stadt Kelkheim (Taunus)

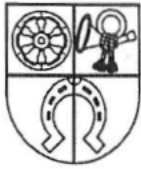
Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 18.09.2023 nachstehende Entschädigungssatzung beschlossen.

§1 Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entsteht, erhalten Ersatz des Verdienstaufschlages.
- (2) Für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird ein Durchschnittssatz von 21,- € je Sitzung festgelegt. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Er ist von dem oder der Berechtigten geltend zu machen.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 2 eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 50,- € und ist auf 250,- € pro Monat begrenzt.
- (4) Der Durchschnittssatz oder die Verdienstaufschlagpauschale wird nur für eine ehrenamtliche Tätigkeit zwischen 07:00 Uhr - 18:00 Uhr gewährt.
- (5) Anstatt des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaufschlagpauschale kann losgelöst von den zeitlichen Beschränkungen in Abs. 4 der Ersatz des im Einzelfall tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlages verlangt werden.

§2 Fahrtkostenerstattung und Betreuungsaufwendungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird die Kilometerpauschale in Höhe des für privateigene anerkannte Kraftfahrzeuge maßgebenden Satzes gewährt.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (3) Bei Dienstreisen werden Reisekosten der Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (4) Erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Senioren, Kranken und Behinderten entstehen, werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erstattet.

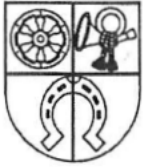
§3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 für jede Sitzung des Gremiums, dem sie angehören und an der sie teilnehmen, so wie - in den Grenzen des § 4 – für jede Sitzung der Fraktion, deren Mitglied sie sind und an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung von 30,- €.

Mitglieder der städtischen Gremien die am elektronischen Sitzungsdienst (elektronische Ladung und Unterlagenbereitstellung) teilnehmen und auf eine Übersendung der Unterlagen in Papierform mit Ausnahme des Entwurfs des Haushalts / Nachtragshaushalts verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- € pro Monat.

Mitglieder der städtischen Gremien, die am elektronischen Sitzungsdienst (elektronische Ladung und Unterlagenbereitstellung) teilnehmen, und auf eine Übersendung der Unterlagen in Papierform mit Ausnahme des Entwurfs des Haushalts / Nachtragshaushalts verzichten, können auf schriftlichen Antrag eine anteilige Auszahlung der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung für die restliche Legislaturperiode in einem Betrag beantragen. Scheidet ein Mitglied der städtischen Gremien während der Wahlperiode aus, ist die geleistete Vorauszahlung anteilig zurückzuerstatten.

- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhalten die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen folgende Beträge.
 - *Stadtverordnetenvorsteher/in:*
115,- € pro Monat
 - *Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen, soweit ihnen ein Dezernat zur teilweisen Erledigung zugewiesen ist:*
58,- € pro Monat



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- *Fraktionsvorsitzende*

- a) 1 Mandatsträger/Mandatsträgerin 23,- € pro Monat
- b) bis zu 5 Mandatsträger/Mandatsträgerinnen 46,- € pro Monat
- c) bis zu 10 Mandatsträger/Mandatsträgerinnen 69,- € pro Monat
- d) bis zu 20 Mandatsträger/Mandatsträgerinnen 92,- € pro Monat
- e) über 20 Mandatsträger/Mandatsträgerinnen 115,- € pro Monat

Der Betrag wird je Fraktion nur einmal gewährt.

- *Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter/innen:*
19,- € pro geleiteter Sitzung

Üben ehrenamtlich Tätige mehrere der in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten aus, so werden ihnen die für die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt.

- (3) Vertritt eine/r ehrenamtliche/r Stadtrat/Stadträtin den Bürgermeister, so erhält er/sie 55,- € für jeden Kalendertag der Vertretung oder bei kurzzeitiger Vertretung von weniger als einen Tag (z.B. Besuch einer Veranstaltung) 12,- € je Termin.

§4

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr, die sowohl in Präsenz als auch digital durchgeführt werden können, wird auf 30 begrenzt.
- (2) Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn die Fraktionssitzung durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, die Ort, Zeit und Teilnehmende der Sitzung enthält und der/die Fraktionsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in durch seine/ ihre Unterschrift die Richtigkeit bestätigt.

§5

Aufwandsentschädigung für Schriftführer/ Schriftführerinnen

- (1) Bedienstete, die als Schriftführer/Schriftführerin außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit an Sitzungen der städtischen Gremien teilnehmen, erhalten für jede Stunde der Teilnahme zuzüglich eines halben Stundensatzes eine Entschädigung in Höhe des persönlichen Stundensatzes.
- (2) Bei Beamten und Beamtinnen ist die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung anzuwenden.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 8 **Übertragbarkeit**

- (1) Die Ansprüche nach §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Entschädigungssatzung vom 08.01.2017 sowie die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 13.01.2019 und 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 25.04.2021 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 19.09.2023
Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)

Albrecht Kündiger
Bürgermeister